

Abgabe einer Kirchenaustrittserklärung durch den Betreuer in Thüringen

Im Standesamt Greiz spricht der Betreuer Herr Sorgsam vor. Er beabsichtigt, im Namen der unter seiner Betreuung stehenden Frau Wirr, eine Kirchenaustrittserklärung abzugeben. Die Betreute sei in einem in Greiz befindlichen Pflegeheim untergebracht und aufgrund ihres Krankheitsbildes (fortschreitende Demenz) nicht zur Abgabe einer solchen Willenserklärung fähig.

Es wird eine Bestallungsurkunde mit folgenden Aufgabenbereichen vorgelegt:

- Aufenthaltsbestimmung
- Gesundheitspflege
- Vertretung vor Behörden
- Postentgegennahme
- Vermögenssorge

Ein Einwilligungsvorbehalt nach § 1903 BGB wurde nicht angeordnet.

Kann der Standesbeamte des Standesamtes Greiz die Erklärung des Betreuers entgegennehmen?

Lösung:

Gemäß § 13 Thüringer Gesetz zur Regelung des Kirchensteuerwesens (ThürKiStG) kann den Austritt aus einer als Körperschaft des öffentlichen Rechts anerkannten Religionsgesellschaft oder Weltanschauungsgemeinschaft erklären, wer das 14. Lebensjahr vollendet hat und nicht geschäftsunfähig ist. Für Kinder unter 14 Jahren und Geschäftsunfähige kann der gesetzliche Vertreter, dem die Sorge für die Person zusteht, den Austritt erklären.

Die Bestellung eines Betreuers impliziert nicht die (völlige) Geschäftsunfähigkeit des Betreuten¹. Vielmehr besteht auch die Möglichkeit einer Betreuerbestellung für Volljährige, die aufgrund eines körperlichen Leidens ihre Geschäfte nicht mehr oder nicht mehr vollständig besorgen können². Eine Geschäftsunfähigkeit kann in solchen Fällen nicht angenommen werden.

Im vorliegenden Fall gibt der Betreuer an, dass Frau Wirr aufgrund ihres Krankheitsbildes nicht zur Abgabe einer entsprechenden Willenserklärung in der Lage sei, da sie an altersbedingter Demenz leidet. Die Einschätzung des Umstandes, inwieweit Frau Wirr die Einsicht in die Beurteilung der Frage, ob sie einen Kirchenaustritt wünscht oder nicht, besitzt, kann hier nicht auf die Aussage des Betreuers allein gestützt werden. Vielmehr sollte sich der zuständige Standesbeamte durch Inaugenscheinnahme der Betroffenen und eventuelle Beiziehung der Betreuungsakte des Betreuungsgerichts³ ein eigenes Bild über die Geschäftsfähigkeit der Frau Wirr im Bezug auf die Abgabe einer Willenserklärung zum Kirchenaustritt machen.

Soweit der zuständige Standesbeamte einschätzt, dass Frau Wirr die Tragweite einer Erklärung zum Kirchenaustritt erfasst, ist hinsichtlich einer Willenserklärung zum Kirchenaustritt die (partielle) Geschäftsfähigkeit der Betreuten anzunehmen. Der Betreuer

¹ Palandt, BGB, Fassung 2009, Einführung vor § 1896 Rdnr. 13

² § 1896 Abs. 1 BGB

³ § 13 FamFG i.V.m. §§ 278 ff FamFG

wäre in diesem Fall nicht zur Abgabe der Erklärung im Namen von Frau Wirr berechtigt, da § 13 ThürKiStG entgegen § 1902 BGB ihm nur dann die Vertretungsbefugnis einräumt, soweit die Betreute geschäftsunfähig ist. An die Einsichtsfähigkeit der Betroffenen sollten keine zu hohen Anforderungen gestellt werden. Vielmehr sollte es bereits ausreichen, wenn die Betroffene äußert, im Falle ihres Ablebens kirchlich bestattet zu werden. Dies dürfte im Regelfall dem Austritt aus der Kirche entgegenstehen.

Soweit allerdings auch unter Zugrundelegung geringfügiger Anforderungen an die Einsichtsfähigkeit der Frau Wirr der zuständige Standesbeamte nach Inaugenscheinnahme der Betroffenen einschätzt, dass diese aufgrund ihres Krankheitsbildes nicht in der Lage ist, eine Willenserklärung zum Kirchenaustritt abzugeben, wäre Herr Sorgsam grundsätzlich zur Vertretung der Frau Wirr berechtigt.

Fraglich wäre dann allerdings, ob der ihm zugeteilte Vertretungsbereich die Abgabe einer Kirchenaustrittserklärung abdeckt. Dem Betreuer wurde im vorliegenden Fall nicht vollständig die Personensorge übertragen, die ihm laut § 13 ThürKiStG zustehen muss, damit er im Namen seiner Betreuten eine Kirchenaustrittserklärung abgeben kann. Vielmehr erfolgte lediglich die Aufgabenzuweisung für Teile der Personensorge (z.B. Postentgegennahme, Vertretung vor Behörden).

Denkbar wäre allenfalls, dass die Abgabe der Willenserklärung vor dem zuständigen Standesbeamten unter den Bereich „Vertretung vor Behörden“ gefasst wird. Allerdings handelt es sich hier nicht um eine klassische Erklärung vor Behörden, durch die beispielsweise eine Amtshandlung beantragt wird. Daher wird hier eher die Auffassung vertreten, dass der Vertretungsbereich des Betreuers entsprechend zu erweitern ist.

Der Betreuer ist in diesem Fall aufzufordern, beim zuständigen Betreuungsgericht zur Klärung dieser Frage die Erweiterung seines Aufgabenkreises um die „Abgabe von Kirchenaustrittserklärungen“ zu beantragen⁴. Das Betreuungsgericht wäre vor der entsprechenden Erweiterung des Aufgabenkreises gehalten, die Geschäftsfähigkeit hinsichtlich der beantragten Erweiterung zu prüfen. Denn gemäß § 1908d Abs. 3 BGB i.V.m. § 1896 Abs. 2 BGB ist ein Betreuer nur in solchen Angelegenheiten zu bestellen, in denen die Betreuung erforderlich ist. Soweit das Gericht feststellt, dass hinsichtlich der Abgabe einer Willenserklärung zum Kirchenaustritt Geschäftsfähigkeit vorliegt, wird es die Aufgabenkreiserweiterung ablehnen.

Darüber hinaus kann das Betreuungsgericht anhand belastbarer Beweise (z.B. alter Schriftwechsel der Frau Wirr mit ihrer Schwester, in dem sie äußert, aus der Kirche austreten zu wollen, aber aufgrund ihrer körperlichen Verfassung (Gehbehinderung) dies noch hinauszögert) ermitteln, ob die Abgabe einer Kirchenaustrittserklärung auch dem tatsächlichen Willen der Betreuten entspricht oder ob sie eine derartige Erklärung in dem Zeitpunkt, in dem sie hierzu geistig noch in der Verfassung war, rigoros verneinte. Denn nach § 1901 Abs. 3 BGB hat der Betreuer den Wünschen des Betreuten zu entsprechen. Soweit der entgegenstehende Wille der Frau Wirr bekannt wäre, würde sich nach § 1896 Abs. 2 BGB ebenfalls keine Betreuung notwendig machen, sodass der Aufgabenerweiterungsantrag in diesem Fall ebenfalls abgelehnt würde.

Soweit das Betreuungsgericht die Vertretung der Frau Wirr hinsichtlich der Abgabe einer Kirchenaustrittserklärung allerdings grundsätzlich als notwendig erachtet, da

⁴ § 1908d Abs. 3 BGB i.V.m. § 293 Abs. 1 FamFG

Geschäftsunfähigkeit hierhin gehend vorliegt und kein gegenläufiger Wille der Frau Wirt bekannt ist, muss entschieden werden, ob die Abgabe einer Kirchenaustrittserklärung unter den bereits an den Betreuer erteilten Aufgabenbereich fällt oder ob eine entsprechende Erweiterung um die Aufgabe „Abgabe einer Kirchenaustrittserklärung“ notwendig ist. Die Entscheidung des Betreuungsgerichts ist für den zuständigen Standesbeamten bindend.

Legt das Betreuungsgericht in der oben geschilderten Art und Weise fest, dass die Kirchenaustrittserklärung durch Herrn Sorgsam abgegeben werden kann, ist der Standesbeamte des Standesamtes Greiz somit berechtigt, diese Erklärung entsprechend aufzunehmen.

Nadine Hegner

Fachberaterin des Fachverbandes der Standesbeamtinnen und Standesbeamten Thüringen e.V.